

Schriften zur Preußischen Rechtsgeschichte

6

Christopher Hilgenstock

Die Anwendung des Allgemeinen Landrechts in der richterlichen Praxis



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

A. Teil A

I. Einleitung

Grundlage der vorliegenden Arbeit, als Fortsetzung und Erweiterung der Arbeiten von Steinbeck¹ und Albrecht² sind die Sentenzenbücher des Oberappellationssenats des Kammergerichts Berlin aus den Jahren 1804 bis 1810, die im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam aufbewahrt werden.

Das Ziel der Arbeit ist es, zum einen einen Überblick über die vom Oberappellationssenat gefällten Urteile im untersuchten Zeitraum zu geben, und zum anderen die Auslegungspraxis des Gerichts im betreffenden Zeitraum zu untersuchen und dadurch ein Beispiel für den Umgang preußischer Gerichte mit dem zur damaligen Zeit noch immer erst zehn Jahre alten Allgemeinen Landrecht der Preußischen Staaten von 1794³ zu geben.

Zu diesem Zweck wurden die in den Jahren 1804 bis 1810 ergangenen 3072 Urteile des Oberappellationssenats des Kammergerichts durchgesehen und in dem im Hauptteil abgedruckten Register inhaltlich erschlossen. Dieses Register zeigt, wann, zwischen wem und aufgrund welcher Rechtsnormen oder Rechtsquellen ein Rechtsstreit vom Oberappellationssenat des Kammergerichts entschieden wurde. Dieses Register bildet gleichzeitig die Grundlage für eine statistische Auswertung, die die Entwicklung der Anwendung der jeweiligen Rechtsquellen zeigt.

Darüber hinaus wurden die Urteile aus diesem Zeitraum auch inhaltlich eingehender untersucht. Auf diese Weise konnte nicht nur bestimmt werden, welcher Rechtsquellen sich das damalige Gericht zur Findung seiner Urteile bediente, sondern beispielhaft darüber hinaus auch, auf welche Weise es mit dem, inzwischen vertrauteren Gesetz, dem ALR, arbeitete und, wenn für nötig erachtet, auch dessen Normen auslegte. Insbesondere für die letztgenannte Zielsetzung, waren die von Albrecht⁴ übernommenen und näher untersuchten Urteile aus dem ebenfalls in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum nicht einschlägig, so dass eine

1 Steinbeck, Joachim, Die Anwendung des Allgemeinen Landrechts in der richterlichen Praxis. Sentenzen des Oberappellationssenats des preußischen Kammergerichts von 1794 bis 1803.

2 Albrecht, Matthias, Die Methode der preußischen Richter in der Anwendung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794.

3 Im Folgenden als ALR abgekürzt.

4 Albrecht, Matthias, Die Methode der preußischen Richter in der Anwendung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, SS. 158-220.

noch weitergehende inhaltliche Untersuchung der Sentenzenbücher erforderlich war.

II. Ein kurzer Abriss des langen Weges zum ALR

Die europäische Jurisprudenz war im 17. und 18. Jahrhundert traditionell naturrechtlich geprägt. Der Inhalt von Recht und Gerechtigkeit wurde demnach allein von der menschlichen Ratio, also aus der sozialen Natur des Menschen, bestimmt. Es sollte nur das zu befolgen sein, was die „natürliche“ Vernunft als rechtsgültig angesehen hatte. Diese Ansätze reichten weit zurück. Bereits die Lehren der Philosophen in der griechischen und später römischen Antike wurden vom Naturrecht beherrscht.⁵ Die dort entwickelten Ideen wurden im christlichen Mittelalter grundlegend umgestaltet, da nun die lateinische Bibel mit ihrem Alten und Neuen Testament als die maßgebliche Quelle der Jurisprudenz hinzugezogen wurde.⁶ Erst nach den Religionskämpfen der frühen Neuzeit, unter dem unmittelbaren Einfluss des neuen physikalischen Weltbildes emanzipierte sich das Naturrecht wieder von der Moralthologie. Es gründete seine Postulate jetzt nicht mehr auf Schöpferwillen oder Schöpfungsordo, sondern auf Vernunftgebrauch und Wirklichkeitserfahrung.⁷ Damit entstand eine besondere Ausprägung des bis dahin von der mittelalterlichen, christlich-theologischen Tradition definierten Naturrechts, das Vernunftrecht.⁸

Allgemein lässt sich sagen, dass die verschiedenen Naturrechtsphilosophen der frühen Neuzeit, die von ihnen entworfenen Rechtssysteme als Vorarbeiten und Aufforderungen an den Gesetzgeber betrachteten, die vorhandenen naturrechtlichen Regeln im Rahmen einer Kodifizierung in Gesetzesrecht zu überführen. Ein solcher Ansatz war zunächst insofern ein Novum, als dass er das Gegenteil der bisher herrschenden mittelalterlichen Vorstellung vom Recht als Summe unterschiedlicher, teils ungeschriebener alter, teils aufgezeichneter bewährter Rechtsregeln darstellte. Eine Kodifikation hatte den Anspruch, ein vollständiges System einfacher Rechtssätze darzustellen, das auf alle Rechtsfragen Antwort geben sollte. Weiter sollte sie amtlich verkündet werden und damit altes und nicht mehr zeitgemäßes Recht gegenstandslos machen.⁹ Das Reichsrecht und

5 Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, SS. 85 f.

6 Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, S. 89.

7 Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 23.

8 Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, S. 106.

9 vgl. Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 363; Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, S. 110 f.

auch das Gemeine Recht wird dabei von der Kodifikation absorbiert und der direkten Anwendung entzogen.¹⁰

Diese naturrechtlichen Bestrebungen fanden in Deutschland mit Christian Wolff (1679-1754) ihren Höhepunkt. Wolff lehrte ab 1706 an der Universität in Halle bis er 1723 aufgrund seines wohl zu freien Denkens von Friedrich Wilhelm I. entlassen wurde. Im Jahr 1740 holte ihn jedoch Friedrich der Große wieder nach Halle zurück.¹¹ Das Hauptziel von Wolffs Rechtsphilosophie war der Entwurf eines homogenen rational begründeten, vollkommenen Rechtssystems, welches sämtliche Rechtsgebiete umfasste. Kern seiner sogenannten „mathematisch-demonstrativen Methode“ war, dass alle menschlichen Handlungen sowie positiven Natur- und Moralgesetze mittels der Vernunft erkannt und als wahr bewiesen werden.¹² Das von Wolff entwickelte umfassende Rechtssystem bildete damit den Abschluss einer ganzen Entwicklungsepoche und gleichzeitig die Grundlage für das ALR, das die erste große Gesetzeskodifikation Europas darstellte und 1794 in Kraft trat.¹³

Allerdings hat es bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzte an Reformversuchen in Preußen nicht gemangelt. Bereits 1714 hat Friedrich Wilhelm I. (1688-1740) die juristische Fakultät in Halle beauftragt, ein Gesetzbuch zu erstellen.¹⁴ Dieser erste Versuch einer preußischen Kodifikation verlief allerdings im Sande.

Dennoch waren in Preußen wohl mit die besten Voraussetzungen für umfassende Justizreformen gegeben. Preußen hatte sich früh aus dem Reichsverband gelöst und umfasste als Flächenstaat viele Gebiete, die sich in kultureller und ethnischer Hinsicht unterschieden. Um diese Gebiete zu einer politischen und kulturellen Einheit zusammenzuschmieden, wurde insbesondere ein einheitliches Rechtssystem angestrebt.¹⁵ Daher lag der Gedanke einer umfassenden Gesetzesreform in Preußen weitaus näher als in manch anderem Staat des deutschen Reichsgebietes.

Allerdings waren die Voraussetzungen für eine Durchsetzung einer Gesetzesinitiative erst unter Friedrich II. von Preußen (1712-1786) derart, dass sie als erfolgsversprechend bezeichnet werden können.¹⁶

10 Mitteis/ Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 344.

11 Senn, Rechtsgeschichte – ein Kulturhistorischer Grundriss, S. 188.

12 Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, S. 108.

13 vgl. Wesel, Geschichte des Rechts, S. 414.

14 Krause, Carl Gottlieb Svarez, Gesammelte Schriften, Herausgegeben von Peter Krause, Einführung, S. XXVI.

15 Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, S. 116.

16 Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 211.

Am Anfang der Reformen stand eine Cabinets-Ordre Friedrichs des Großen vom 14. April 1780, in der er eine umfassende Verbesserung des Justizwesens forderte, wobei sich die Reformen sowohl auf das prozessuale als auch auf das materielle Recht konzentrieren sollten.¹⁷ Diese Cabinets-Ordre knüpft an die Leitgedanken Friedrichs des Großen, der „Dissertation sur les raison d’établir ou d’abroger les loix par le Philosophe de Sans-Souci“ von 1749 an. Aus diesen ergibt sich, dass dem Monarchen ein allumfassendes und daher verbindliches Gesetzsystem vorschwebte.¹⁸ Dabei stellte er an ein solches System den Anspruch, jede erdenkliche Situation regeln zu können, so dass eine Auslegung des Gesetzes nicht nur als unnötig erachtet, sondern auch, um jede willkürliche Urteilsfindung durch die Richter zu unterbinden, verboten werden sollte. In der Cabinets-Ordre von 1780 führt er aus:

„Ich werde nicht gestatten, dass irgendein Richter die Gesetze zu interpretieren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben sich einfallen lasse (...).“

In Folge der Cabinets-Ordre kam es zunächst in prozessualer Hinsicht zu umfangreichen Neuerungen. Diese traten in Form einer neuen Prozessordnung, dem „Corpus Juris Fridericianum“, am 26. April 1781 in Kraft. Dieser folgte zunächst noch 1783 eine neue Hypothekenordnung¹⁹, bevor man sich mit dem Allgemeinen Gesetzbuch (AGB) auf die Schaffung einer Kodifikation konzentrierte, welche das materielle Recht beinhalten sollte. Der erste Entwurf erschien Abschnitt für Abschnitt in den Jahren 1784-1788, jeweils mit der Aufforderung an Gelehrte aus dem In- und Ausland, gutachterlich Stellung zu nehmen, wobei der Adressatenkreis keineswegs nur auf Juristen beschränkt war.²⁰ Die daraufhin eingereichten Gutachten waren vorwiegend zustimmend, obwohl sich auch einige Kritiker zu Wort meldeten.²¹ Die Anregungen und Kritiken, welche die Redakteure des neuen Allgemeinen Gesetzbuches erreichten, wurden in das Werk eingearbeitet, so dass es im Jahre 1791, fünf Jahre nach dem Tod Friedrichs des Großen, fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgelegt werden konnte. Am

17 Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, herausgegeben von Dr. Hans Hattenhauer, Einführung, S. 7.

18 Hübner, Kodifikation und Entscheidungsfreiheit in der Geschichte des Privatrechts, S. 30 mit Verweis auf Dissertation sur les raison d’établir ou d’abroger les loix par le Philosophe de Sans-Souci, Venedig 1768, p. 33 sq.

19 Planitz, Eckhardt Deutsche Rechtsgeschichte, S. 263.

20 Krause, Carl Gottlieb Svarez, Gesammelte Schriften, Herausgegeben von Peter Krause, Einführung, S. LXXVI.

21 Hier zum Beispiel Schlosser, Goethes Schwager, der seiner Zeit die Möglichkeit einer all umfassenden Kodifikation vom Grundsatz her absprach, siehe hierzu Gärtner, Joachim Georg Darjes und die preußische Gesetzesreform, SS. 42 ff.

20. März 1791 verkündete Friedrich Wilhelm II. (1744-1797) das neue Gesetz durch Publikationspatent und obwohl es erst ab dem 1. Juni 1792 gelten sollte, lagen die ersten vier Bände bereits im Juni 1791 in gedruckter Form vor.²²

Politisch motivierte Gegner des neuen Gesetzes, die auch unter dem Eindruck der französischen Revolution, vorwiegend um Ihre ständischen Privilegien bangten, arbeiteten gegen dessen Einführung und erreichten, dass Friedrich Wilhelm II. das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf unbestimmte Zeit suspendierte.²³ Dennoch erlangte das AGB justizpolitische Bedeutung, als eine Möglichkeit. einheitliches Recht im Staat zu garantieren. Darüber hinaus war es auch trotz der Schwierigkeiten in seiner Entstehungsgeschichte bereits vor seiner Suspendierung in der Praxis verbreitet und von den Gerichten in Gebrauch genommen worden.²⁴ Auch traten die Verfasser des Gesetzes weiter für dieses ein, woraufhin der König durch Cabinets-Ordre vom 17. November und 18. Dezember 1793 eine Umarbeitung des Gesetzbuches anordnete, so dass die anstößigen Stellen entfernt wurden.²⁵ So kam es, dass sich das Reformstreben und damit die erarbeitete Kodifikation durchsetzte und am 1. Juni 1794 unter geändertem Titel als ALR in Kraft treten konnte.²⁶ Der Geltungsbereich des ALR umfasste alle alten preußischen Provinzen, einschließlich Westfalen und Posen, sowie die früheren sächsischen Landesteile, allerdings ausgenommen Neu-Vorpommerns und Rügens.²⁷ Dieser anfängliche Geltungsbereich konnte jedoch nicht sehr lange aufrechterhalten werden, da bereits 1804 das Erscheinen des Code Civil seiner Geltung im Rheinland und in Westfalen ein Ende setzte.²⁸

III. Das Kammergericht

Um die Frage der Anwendung des ALR in der richterlichen Praxis zu untersuchen, wurde auf die Sentenzenbücher des Oberappellationssenats zurückgegriffen. Der Oberappellationssenat war als ein Teil des Kammergerichts in Berlin

22 Eckert, Gesetzesbegriff und Rechtsanwendung im späten Naturrecht – Die Spruchpraxis preußischer Gerichte unter dem Allgemeinen Landrecht, Der Staat 1998, S. 580.

23 Ebel, Rechtsgeschichte, S. 48; Frotscher/ Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 72, Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 249.

24 Eckert, Gesetzesbegriff und Rechtsanwendung im späten Naturrecht – Die Spruchpraxis preußischer Gerichte unter dem Allgemeinen Landrecht, S. 571, 580

25 Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 389, Laufs, Rechtsweltentwicklung in Deutschland, S. 175.

26 Vgl. umfassend Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Einführung, Hoke, Österreichische und Deutsche rechtsgeschichte, S. 254.

27 Meder, Rechtsgeschichte, S. 222.

28 Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, S. 472.

Teil einer starken und auf ihre Unabhängigkeit pochenden Justiz. Um die Stellung des Oberappellationssenats deutlich zu machen, ist es ratsam, einige kurze Ausführungen über die Geschichte und die Stellung des Kammergerichts, sowie den Instanzenzug zur damaligen Zeit zu anzuschließen.

1. Entstehung des Kammergerichtes

Die Geschichte des Kammergerichts bis zu seinen ursprünglichsten Wurzeln zurückverfolgen zu wollen, erweist sich als nahezu unmöglich. Ein genaues Datum für seine Gründung ist nicht belegt, auch wenn es verführerisch erscheint, den Datierungen einzelner Werke zu folgen. Zum Beispiel hat im Jahr 1948 der damalige Senatspräsident des Kammergerichts Gottschick, in der Deutschen Rechtszeitschrift einen Artikel „zum 575jährigen Bestehen des Kammergerichts“²⁹ veröffentlicht und damit dessen Gründung in das Jahr 1373 verlegt, ohne jedoch diese Datierung auf eine bestimmte Urkunde stützen zu können. Bereits 1913, also Jahre zuvor, hatte Friedrich Holtze seine Festschrift „500 Jahre Geschichte des Kammergerichts“³⁰ veröffentlicht und dessen Entstehung damit etwas später datiert. Auch dem Zeitansatz Holtzes wird eine allzu große Genauigkeit abgesprochen. Die Veröffentlichung des Werkes sei vielmehr im Zusammenhang mit dem Umzug des Kammergerichtes in sein neues Dienstgebäude und den damit verbundenen Feierlichkeiten im Jahr 1913 zu sehen. Der Titel sei daher wohl eher auf Außenwirkung bedacht, als dass er einem belegbaren wissenschaftlichen Ansatz folge.³¹ Insgesamt muss wohl mit Eberhard Schmidt davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen Anfänge sich im Dunkel der märkischen Geschichte verlieren, welches sich durch Urkunden kaum mehr aufhellen lassen wird.³² Klar ist jedoch, dass es aus dem obersten Hofgericht der brandenburgischen Markgrafen und Kurfürsten hervorgegangen ist.³³ Die erste bekannte urkundliche Erwähnung findet das Kammergericht am 17.03.1468, auch wenn es hier nur beiläufig erwähnt wird.³⁴

Stellung und Ansehen des Kammergerichts beruhten nicht nur in seiner Frühzeit, sondern bis in das 17. Jahrhundert hinein vor allem darauf, dass es das einzige, selbst vom Kurfürsten nicht zu beeinflussende Gericht des brandenburgischen Adels war. Dem Kammergericht kam eine Rolle des Hüters der landes-

29 Gottschick, Zum 575jährigen Bestehen des Kammergerichts, Deutsche Rechtszeitschrift 1948, SS. 457 ff.

30 Holtze, 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts“, Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XLVII, 1913.

31 Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 10.

32 Schmidt, Kammergericht und Rechtsstaat, S. 2.

33 Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 13.

34 Schmidt, Kammergericht und Rechtsstaat, S. 3.

ständischen Rechte und Freiheiten zu, so dass es als Liebling der märkischen Stände, als wichtiger Teil der ungeschriebenen Verfassung jener Zeit dastand.³⁵ Zu Diskussionen über den Status des Kammergerichts kam es, als 1701 der gerade zum König in Preußen gekrönte Kurfürst Friedrich III. – König Friedrich I. – über die Kurmark hinaus auch für seine übrigen dem Reich zugehörigen Gebiete das „privilegium de non appellando“ erwarb. Dies hatte zur Folge, dass es den dortigen Untertanen verwehrt war, gegen ein Urteil eines preußischen Gerichtes im Wege einer Appellation an einem Reichsgericht vorzugehen.³⁶ Nun standen Überlegungen im Raum, das Kammergericht zum Obergericht für alle preußischen Staaten zu machen, allerdings mit Ausnahme der Gebiete, die wie das eigentliche Preußen nicht zum Reich gehörten und schon seit dem Wegfall der polnischen Lehensabhängigkeit ein eigenes Appellationsgericht besaßen. Diese Idee wurde jedoch bald wieder verworfen und man beließ es für die Mark bei dem bisherigen Zustand. Späteren Erwägungen, das Kammergericht zusammen mit dem Ravensberger Appellationsgericht und dem oranischen Tribunal in einem Oberappellationsgericht aufgehen zu lassen, wurde durch Friedrich Wilhelm I. selbst am 09.11.1714 durch die auf den Rand der Vorlage geschriebene Bemerkung „Kammergericht soll bleiben“ eine Absage erteilt.³⁷ Damit blieb das Kammergericht für die Kurlande zunächst das oberste Tribunal. Eine Änderung dieser Struktur erfolgte dann allerdings unter Samuel v. Cocceji, der 1722 Präsident des Kammergerichts geworden war. Dieser setzte die weittragenden Pläne einer durchgreifenden Erneuerung des preußischen Justizwesens und der Richterschaft an diesem seinem Gericht erstmals in der Weise um, dass die Stellung des Präsidenten, der bisher nur primus inter pares gewesen war, zu derjenigen eines Vorgesetzten aller Räte mit entsprechender Disziplinargewalt erhoben wurde. Cocceji hatte erkannt, dass es zumindest im Bereich der Obergerichtbarkeit notwendig geworden war, eine Personalreform innerhalb der Richterschaft durchzuführen, um diese sowohl in personeller, als auch in fachlich juristischer Hinsicht auf ein höheres Niveau zu bringen. Cocceji wurde 1737 zum „Ministre Chef de Justice“ und später, am 21.08.1747, durch Friedrich den Großen zum „Großkanzler“ ernannt. Cocceji förderte die preußische Gesamtstaatsidee dadurch, dass er der schon von Friedrich Wilhelm I. gesamtstaatlich ausgerichteten Organisation der Verwaltungsbehörden auch im Bereich der Justizverfassung einen entsprechenden Gerichtsaufbau folgen ließ. Dieser sah die Einrichtung eines für den Gesamtstaat zuständigen Spitzengerichts vor, das die bisher für die verschiedenen Landesteile zuständigen Obergerichte vereinigte. So wurde 1748 das Kammergericht mit den in Berlin ansässigen Oberappellationsgerichten im „Großen Friedrichs-Kollegium“ vereinigt. Dabei trat das Kammer-

35 Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 15.

36 Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 159.

37 Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 17.

gericht mit drei Senaten in das insgesamt aus vier Senaten bestehende neue Gericht ein. Der vierte Senat bildete als sogenanntes Obertribunal die höchste gerichtliche Instanz, während die anderen drei Senate Mittelinstanzen darstellten. Eine wirkliche Vereinheitlichung der Justiz wurde jedoch erst im Zuge der Justizreform von 1782 erreicht.³⁸

2. Der Gerichtsaufbau ab 1782

Im Rahmen der Justizreform von 1782 wurde die Justiz insofern neu organisiert, als das Obertribunal, nun vom Kammergericht losgelöst, höchste Instanz für die gesamte Monarchie wurde und in den einzelnen Provinzen das Kammergericht, das ostpreußische Tribunal, die schlesische Oberamtsregierung und in anderen Landesteilen die Regierungen als Mittelinstanzen fungierten.³⁹ Diese Neuordnung der Justiz erfolgte nach dem ausdrücklichen Willen Friedrichs II., welcher im „Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg“ vom 30.11.1782⁴⁰ seinen Ausdruck fand. Ziel der Neuordnung war es, die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts zu straffen und die Justiz dadurch effektiver zu machen.⁴¹ Um dies zu erreichen wurde das Kammergericht durch das Reglement aufgespalten, so dass zwei voneinander völlig unabhängige Senate innerhalb desselben entstanden sind. Auf der einen Seite der Instruktionssenat und auf der anderen Seite der Oberappellationssenat.⁴²

a) Instruktionssenat

Der Instruktionssenat stand parallel zu den übrigen Obergerichten der Mark, also der neumärkischen Regierung, sowie dem altmärkischen und dem uckermärkischen Obergericht, welche jeweils die zweite Instanz für die lokalen Untergerichte darstellten. Der Instruktionssenat hatte dementsprechend die Oberaufsicht über die Untergerichte der Kurmark sowie über das kurmärkische Hofvogteigericht.⁴³

Um die Arbeit des Instruktionssenats effektiver gestalten zu können, wurde derselbe in zwei getrennt voneinander zu betrachtende Gremien (Deputationen) mit

38 vgl. Schmidt, Kammergericht und Rechtsstaat, S. 19 f.

39 Schmidt, Kammergericht und Rechtsstaat, S. 21.

40 Abgedruckt in Acta Borussia, 16. Band, 2. Teil, S. 760 ff.

41 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, § 2.

42 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, § 3.

43 Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. III, S. 353.

unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgeteilt. Zusammen bildeten die Deputationen den „versammelten Senat“⁴⁴, der wiederum eine eigene Zuständigkeit hatte. Somit stellte der Instruktionssenat insgesamt drei zu unterscheidende Gremien.

Die Zuständigkeit der einen Deputationen betraf ausschließlich Strafsachen, während die andere für die explizit als weniger wichtig eingestuftes Zivilsachen zuständig war.⁴⁵

Die Zuständigkeit der Deputation für Strafsachen umfasste die Abfassung von Urteilen und Gutachten bezüglich aller in erster Instanz durch die Kurmärkischen Untergerichte, die Kreis-Justiz-Kommissionen oder das Hausvogteigericht vorgelegten Fälle.⁴⁶

Die zweite, für Zivilsachen zuständige Deputation, fand hingegen ihre Zuständigkeit auch in der Instruktion aller zur Zuständigkeit des Kammergerichts gehörenden Injuriensachen. Daneben hatte es als Rechtsmittelinstanz sowohl Injuriensachen zu entscheiden, die in erster Instanz von einem Untergericht oder dem Hausvogteigericht entschieden worden waren, als auch als zweite Instanz bei Bagatellsachen mit einem Streitwert von mehr als 10 Reichstalern.⁴⁷

Der versammelte Senat hingegen hatte die Aufsicht über sämtliche Untergerichte der Kurmark, die Kreis-Justiz-Kommissionen sowie das Hausvogteigericht. Diese Zuständigkeit betraf sowohl die Zuständigkeit für Zivil-, als auch für Strafsachen. Daneben trafen ihn noch zahlreiche weitere Zuständigkeiten, wie etwa Entscheidungen im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch hatte der Instruktionssenat dann zu urteilen, wenn eine der beiden selbständigen Deputationen ein Urteil des versammelten Senates für notwendig erachtete.⁴⁸

Zur Besetzung der einzelnen Gremien führt das Reglement aus, dass der Instruktionssenat aus einem Präsidenten, einem Direktor und einer hinlänglichen Zahl

44 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, § 11.

45 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 13 ff.

46 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 14 ff.

47 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 19 ff.

48 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 23 ff.

Kammergerichts- und Assistenzräten, also Richtern, bestehen soll.⁴⁹ Die Deputation für Strafsachen sollte unter dem Vorsitz des Kammergerichtsdirektors mit einigen in Strafsachen geübten Räten besetzt werden. Die Deputation für Zivilsachen hatte aus einem Direktor, zwei Assistenzräten, sowie einigen geübten Referendaren zu bestehen.⁵⁰

b) Oberappellationssenat

Der ebenfalls im Kammergericht beheimatete Oberappellationssenat stellte eine weitere Instanz über den Gremien der Mittelinstanz dar, die allerdings keine eigene erstinstanzliche Zuständigkeit hatte. Seine Aufgabe war es, in zweiter Instanz die erstinstanzlichen zivilrechtlichen Urteile der Mittelinstanzen, also sowohl des Instruktionssenats, als auch des Ucker- und Altmärkischen Obergerichts sowie der Neumärkischen Regierung zu überprüfen. Auch gegen Urteile der Untergerichte konnte ein Rechtsmittel beim Oberappellationssenat eingelegt werden, wenn der Streitwert der Sache 50 Reichstaler überstieg.⁵¹

In Strafsachen bildete der Oberappellationssenat die zweite Instanz, wenn gegen Urteile der Kurmärkischen Untergerichte, des Instruktionssenats des Kammergerichts, der Neumärkischen Regierung oder des Ucker- oder Altmärkische Obergerichts das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung eingelegt worden war.⁵²

Darüber hinaus hatte der Oberappellationssenat neben den verschiedenen zweitinstanzlichen Zuständigkeiten auch noch über Vormundschaftssachen zu entscheiden.⁵³

In personeller Hinsicht schrieb das Reglement vor, dass der Oberappellationssenat außer aus einem Chefpräsidenten, aus einem Präsidenten und einer hinlänglichen Anzahl von Kammergerichtsräten, also Richtern, bestehen sollte.⁵⁴ Der Spielraum den diese Vorgabe ließ, wurde dahingehend ausgefüllt, dass der

49 Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, § 10.

50 Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §12, § 18.

51 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 32 ff.

52 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 35 f.

53 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, §§ 38 f.

54 Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, § 30.

Oberappellationssenat unter der Leitung des Chefpräsidenten mit einem Präsidenten und acht Räten besetzt wurde.⁵⁵

c) Obertribunal

Über dem Oberappellationssenat angesiedelt, bildete nun das Obertribunal als Revisionsgericht die dritte und höchste Instanz. Vor der Reform war das Obertribunal als vierter Senat dem Kammergericht zugeordnet. Diese Verbindung wurde durch die Reform aufgelöst und das vorherige Obertribunal wurde nun als „Geheimes Obertribunal“ höchste Instanz für die gesamte Monarchie.⁵⁶ Die Veränderungen waren allerdings bloß organisatorischer Natur. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Obertribunals wurde durch die Neuregelungen 1782 nicht berührt. Einzige diesbezügliche Neuerung war, dass seine Zuständigkeit auch auf die Revisionsverfahren ausgeweitet wurde, die bis dato in die Zuständigkeit des Kammergerichts oder der Neumärkischen Regierung fielen.⁵⁷ Das Obertribunal blieb noch lange Zeit in seiner ursprünglichen Form erhalten. Erst viel später, im Jahr 1832, wurde es im Zuge weiterer Reformen umstrukturiert.⁵⁸

3. Personelle Auswirkungen der Reform

Neben der beschriebenen organisatorischen Umordnung fand in Folge der Neuordnung vom 18.12.1782 auch ein umfassender personeller Wandel am Kammergericht statt, der dazu führte, dass innerhalb weniger Jahre sämtliche leitenden Stellen am Kammergericht neu besetzt wurden. Als Chefpräsident wurde v. Doernberg durch v. Goldbeck abgelöst, der später, am 11.12.1789, zum Justizminister ernannt wurde. Präsident des Oberappellationssenates wurde 1783 v. Wykersloot, der v. Rebeur aufgrund von persönlichen Differenzen desselben mit dem Großkanzler v. Carmer ablöste. Die Stelle des Präsidenten des Instruktionssenats wurde 1789 mit Frhr. v. Schrötter, dem bisherigen ersten Präsidenten der Westpreußischen Regierung besetzt. Direktor der beiden Deputationen des Instruktionssenats wurde 1788 Kircheisen.⁵⁹

Neben der Umstrukturierung im Bereich der Führungspositionen hatte die Reform auch Auswirkungen auf den am Kammergericht tätigen Stab. Im Zuge der Neuordnung stieg der Bedarf an Büroangestellten stark an. Am Oberappellationssenat waren nach der Reform ein Sekretär, ein Registrator, ein erster Kanz-

55 Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. III, S. 354.

56 Schmidt, Kammergericht und Rechtsstaat, S. 21.

57 vgl. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten der Kur- und Neumark Brandenburg vom 30.11.1782, Abschnitt III, § 41.

58 Schubert, Die Aufhebung des Berliner Obertribunals, S. 420.

59 Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. III, S. 381.

list und zwei Kanzlisten angestellt. Am Instruktionssenat waren dagegen unter einem ersten expedierenden Sekretär, fünf expedierende Sekretäre und zwei Registratoren mit vier Assistenten, während unter einem Kanzleidirektor über ein Dutzend Kanzlisten und Kopisten tätig waren. Außerdem wurde beim Kammergericht auch das Büropersonal des Justizministers geführt, da es zu dieser Zeit noch kein eigenes Büro des Justizministers gab. Das gesamte Büropersonal wurde an den damaligen Verhältnissen gemessen recht gut bezahlt, so dass Stellen am Kammergericht sehr begehrt waren.⁶⁰

4. Kammergericht – ein Mythos

Um das Kammergericht ranken sich viele Geschichten, die den Ruf seiner unerschrockenen und überparteilichen Rechtsprechung immer weiter verstärkten. Dies jedoch nicht ganz zu unrecht, wie sich an einigen Prozessen und deren Folgen belegen lässt. Das Gericht war stets bestrebt, seine Eigenständigkeit aufrechtzuerhalten und trat für diese ein. Es ist nicht weiter überraschend, dass die unabhängige und ohne jegliche Rücksichten getroffene Rechtsprechung zu Spannungen innerhalb der Monarchie führte. Aus diesen entwickelten sich Auseinandersetzungen, in deren Rahmen die absolutistische Staatsphilosophie des Landesherrn mit dem Gerechtigkeitsempfinden und Unabhängigkeitsstreben der Richter aneinandergeriet.⁶¹

Ein Beispiel für eine solche Eskalation ist der sogenannte „Zopfschulzenprozess“, den das Kammergericht mit Urteil vom 21. Mai 1792 entschieden hat.. In dem Prozess ging es um den Pastor Schulz zu Gielsdorf, Hirschfelde und Wilkendorf. Dieser wurde Zopfschulze genannt, weil er auf der Kanzel statt der vorgeschriebenen Perücke einen Zopf trug. Dies tat er wohl, um seine freigeistige Gesinnung zu unterstreichen. Diese Gesinnung lebte er jedoch nicht nur, sondern bezog sie auch in seine Predigten ein. In diesen verlangte er zwar eine moralische Lebensweise von seinen Gemeindemitgliedern, kümmerte sich allerdings nicht um die Symbole der lutherischen Kirche, erklärte Christus zum Menschen, Auferstehung und Wunder für Phantastereien und das Sakrament für überflüssig. Eine Haltung, die ihm nicht nur die Entrüstung des Landesherrn und ein Amtsenthebungsverfahren, sondern selbst über hundert Jahre später noch vernichtende Kritik einbrachte.⁶²

Unter Friedrich II., der jeden nach seiner Fassung selig werden ließ, blieb der in seiner Gemeinde durchaus nicht unbeliebte Pastor zunächst noch unbehelligt.

60 Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. III, S. 430.

61 Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 16.

62 vgl. Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. III, S. 388.

Dies sollte sich allerdings mit der Inthronisierung Friedrich Wilhelms II. ändern. Während unter Friedrich II. die Ideen der Aufklärung ungehindert auch in gelehrte und bürgerliche Kreise Preußens Einzug halten konnten, sah Friedrich Wilhelm II. im aufklärerischen Gedankengut, das in großen Teilen auch die Religion betraf, eine Gefahr für die Monarchie. Sein Minister Wöllner versuchte mit Hilfe von Religions- und Zensur Edikten gegen eine weitere Verbreitung vorzugehen. Aufgrund dieser Edikte wurde schließlich ein Absetzungsverfahren gegen den Zopfschulzen betrieben, über dessen Rechtmäßigkeit letztendlich das Kammergericht zu entscheiden hatte.⁶³ Das Kammergericht machte sich die Entscheidung nicht leicht. Bevor es zu einer Entscheidung kommen wollte, gab es dem die Amtsenthebung betreibenden Konsistorium einen Fragenkatalog zur Beantwortung, in dessen fünf Fragen der Ausspruch Friedrichs II. von jedermanns Seligkeit nach eigener Fassung deutlich zwischen den Zeilen zu lesen ist:

1. *„Enthält die Lehre Jesu sämtliche Grundwahrheiten der christlichen Religion und worin bestehen diese?*
2. *Sind außer der Lehre Jesu noch weitere Grundwahrheiten vorhanden und worin bestehen diese?*
3. *Stimmen die Grundwahrheiten der lutherischen Konfession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion überein, oder worin liegt ihre Nicht-Übereinstimmung?*
4. *Was hat es mit den sogenannten Glaubenslehren für eine Bewandnis und machen diese die Grundwahrheiten der Religion überhaupt und der lutherischen Konfession insbesondere aus?*
5. *Ist der Prediger Schulz bei seinen Lehren, so wie solche bei der Untersuchung ausgemittelt wurden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt oder der lutherischen Konfession abgewichen? „⁶⁴*

Der König verbot dem Konsistorium, die Fragen zu beantworten. Das Kammergericht äußerte sich daraufhin dahingehend, dass dieses königliche Verbot ein offener Eingriff und eine Verhinderung der reinen und lauterer Rechtspflege sei. Darüber hinaus entschied es mit 14 zu 11 Stimmen, dass der Zopfschulze zwar nicht als lutherischer, so aber doch als christlicher Prediger zu erachten und als solcher im Amt zu belassen sei.⁶⁵

Die Reaktion des Königs auf das Urteil fiel ungnädig aus. Er setzte den Zopfschulzen selbst ab und ließ darüber hinaus feststellen, wie die einzelnen Richter

63 Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 28.

64 Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. III, S. 391.

65 Tradt, Der Religionsprozess gegen den Zopfschulzen, S. 93; Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 28.

votiert hatten. Gegen diejenigen, die gegen die Absetzung gestimmt hatten, setzte er Strafen fest. In dem die Strafe anordnenden Schreiben des Königs wird seine Entrüstung über das Urteil deutlich. Er schreibt:

„Es ist diese Sentenz ein wahrer Schandfleck des Kammergerichts in aller Absicht, und ich kann nicht begreifen, wie vernünftige Leute, wofern sie nicht bösen Willen haben, wie hier offenbar zu Tage liegt, dergleichen Unsinn vorbringen und wider ihre Pflicht und Gewissen behaupten können.“

Der Präsident des Kammergerichts v. Schrötter stellte sich, obwohl er selbst für die Amtsenthebung gestimmt hatte, mit einem Schreiben an den König vor seine Richter. In diesem Schreiben legt er dar, was noch heute als Fundament für eine unabhängige und nur dem Recht verpflichtete Justiz gilt. Er schreibt:

Wenn der Richter aber erst in die Gefahr kommt, durch eine noch so gewissenhafte Meinung oder Entscheidung sich Ungelegenheiten, Verdruß oder Strafe zuziehen zu können, sobald seine Meinung das Unglück hat, einem Minister oder sonst irgend einem Manne von Bedeutung und Einfluss zu missfallen, o dann! wird an die Stelle der gewissenhaften Unparteilichkeit, welche bisher E.K.M. Gerichtshöfe geherrscht, bald eine verderbliche Politik treten, man wird bei Abgebung seiner Stimme nicht mehr, so wie bisher, bloß auf Gott, Gesetz und Gewissen, sondern auf Klugheit, auf eigenen Vortheil und eigene Erhaltung Rücksicht nehmen, gegen keinen Größern und Mächtigeren wird der Arme und Verlassene Gerechtigkeit erhalten, und auf den Plätzen der biedern und gerechten Männer, welche jetzt die Preußischen Gerichtshöfe fassen, werden künftig feige und bestechbare Miethlinge, so wie es in anderen Staaten der Fall ist, wo die Gerichtshöfe unter dem Einfluss Günstlinge und Großen stehen.⁶⁶

Diesem Protest beugte sich der König und hob durch eine Resolution die Strafen, die er gegen die Richter ausgesprochen hatte, bald wieder auf. Dies tat er jedoch bloß im Gnadenweg, was dazu führte, dass nicht die Verurteilungen als solche zurückgenommen wurden, sondern lediglich von Strafe abgesehen wurde. Auch war der Straferlass mit der Ermahnung der Richter verbunden, in Zukunft nur noch das Gesetz als Richtschnur für ihre Entscheidungen zu nutzen.⁶⁷ Dennoch hatten die Vorkommnisse um den Zopfschulzenprozess keine negativen Auswirkungen auf die Karrieren der betroffenen Richter, aus deren Kreis

66 Abgedruckt in Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. III, S. 477.

67 Tradt, der Religionsprozess gegen den Zopfschulzen, S. 118.

immerhin noch zwei spätere Kammergerichtspräsidenten und Minister hervorgegangen sind.⁶⁸

IV. Auslegungsrealität in den Jahren 1804 bis 1810

Die Auslegungspraxis im untersuchten Zeitraum war von verschiedenen Faktoren bestimmt. Zum einen vom gesetzlichen Rahmen, der, obwohl er selbst einer Entwicklung unterlag, recht genaue Vorgaben machte und so den Spielraum der Richter einschränkte. Zum anderen war eine mögliche Auslegungspraxis natürlich von den bis dahin entwickelten Instrumentarien der Auslegung abhängig.

1. Auslegungsvorgaben des ALR

Als das ALR 1794, fünf Jahre nach dem Tod Friedrichs des Großen, fertiggestellt wurde, fanden sich die im Rahmen seiner „Dissertation sur les raison“ geäußerten Leitgedanken wieder. Im Publikationspatent ist angeordnet, dass Richtern nicht gestattet sei,

aufgrund eines vermeintlichen philosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung, die geringste eigenmächtige Abweichung, bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung, sich zu erlauben.⁶⁹

Dementsprechende Regelungen enthalten die §§ 46 ff. Einleitung ALR. Hier wird in § 47 für die Richter das Gebot statuiert, bei Zweifeln, wie eine Norm auszulegen sei, die Gesetzeskommission anzurufen und deren Entscheidung abzuwarten:

§ 47 Einleitung ALR:

Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muss er, ohne die prozessführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzeskommission anzeigen, und deren Beurtheilung antragen.

Dieses Vorlagegebot wirkte allerdings faktisch als ein Auslegungsverbot. Die Parteien werden nicht selten widerstreitende Interpretationsmöglichkeiten einer Norm vorgetragen haben, so dass bereits hierdurch Auslegungszweifel im Sinne

68 Schmidt, Kammergericht und Rechtsstaat, S. 32; Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen, S. 29.

69 Publikationspatent Art. XVIII.